

Zweiter Theil.

Beweis, daß auch zur Zeit der gestörteren Landtage (seit 1672) und ebenfalls auf dem bis dahin letzten Schleswig-Holstein. Landtage von 17 $\frac{11}{12}$ das den Ständen grundvertragsmäßig zustehende Recht der Steuerbewilligung unverloren und unverzichtet geblieben ist.

A.

Vom Jahre 1660 bis auf den jüngsten Landtag von den Jahren 17 $\frac{11}{12}$.

§. 8.

Nachtheilige Folgen des Streites der beiden regierenden Häuser für die Landesverfassung, namentlich durch Störung der Landtage und der Steuerbewilligung.

Die in der Verfassung des Königreichs eingetretene Veränderung konnte ihrer rechtlichen Natur nach beide Herzogthümer nicht berühren; wie denn auch niemand, unsers Wissens, das Gegentheil behauptet hat; allein nichts desto weniger ist auf eine andere Weise dieser Zeitpunkt und namentlich auch das Jahr

1660 in der Geschichte dieser Lande ebenfalls höchst entscheidend geworden. Von ihm leitet sich ein volles Jahrhundert des Zwiespaltes zwischen beiden in Schleswig-Holstein regierenden Häusern, und von diesem leitet sich die traurige Erschütterung unsrer landständischen Verfassung, zwar nicht den Rechten, aber der Ausübung nach.

Schon währendes dreißigjährigen Krieges begann eine Mischelligkeit beider Häuser, ward aber damals wieder gütlich vertragen*). Allein im Jahre 1654, als Herzog Friedrich III. seine Tochter an den König Carl Gustav von Schweden vermählte, erkaltete das Verhältniß wieder und blieb voller Argwohn; an keine Wiederherstellung aber war zu denken, seit das Herzogliche Haus die Siege der Schwedischen Waffen über Dänemark gegen Dänemark benutzte zur Verbesserung seiner eignen staatsrechtlichen Lage. Vermöge des Koeskilder Friedens vom Jahre 1658 und des Kopenhagener Vergleichs vom 12ten Mai 1660, bestätigt im 27sten Artikel des Kopenhagener Friedens vom 27sten Mai 1660, ward der Herzog

*) 1628 und 1629, als der Herzog in der Kriegsnoth zurücktrat und dann wieder bei Torstensohns Einfall, 1644 und 1645. — In die hier folgende kurze Darstellung der nächsten unvergeßlich traurigen Periode sind durchaus keine zweifelhafte Thatsachen aus den vielen von beiden Häusern gewechselten heftigen Streitschriften aufgenommen. H e g e w i s c h s milde unpartheiische Darstellung giebt die Belege zu Allem hier gesagten. S. den ganzen letzten Band der neuern Schlesw. Holst. Gesch., der die Jahre 1648 bis 1694 umfaßt.

durch Dazwischenkunft des Schwedischen Königs von der uralten Lehnsverbindlichkeit gegen die dänische Krone für seinen Antheil von Schleswig gelöst; er hörte plötzlich auf in Schleswig Vasall des Königs zu seyn und ward (übrigens, wie ausdrücklich bemerkt wird ohne alle Aenderung der innern landständischen Verfassung und gemeinsamen Regierung) von nun an dort vollkommen souverän. Allein diese Herzogliche Souveränität in Schleswig ward von Königlichcr Seite niemahls verschmerzt, niemahls vergeben. Fand gleich König Friederich III. kein Mittel zur Gethung gegen den Herzog von Holstein-Gottorp; er überlieferte diese Sache seinem Sohne und Thronfolger und dieser nach jahrelangem Streben dem Enkel, welcher durch die Gewalt der Waffen endlich noch mehr erreichte als das anfängliche Ziel war, den Besitz von ganz Schleswig.

Dieser Zwiespalt unter den beiden Landesherrschaften führte außer dem Elende, welches er mehrmahls über Schleswig-Holstein brachte, eine nothwendige Lähmung der Kraft der Landesverfassung herbei. Denn

erstens, zu den Zeiten erklärter Feindschaft oder gar des förmlichen Krieges zwischen beiden Häusern waren Landtage ganz unmöglich; denn die Stände hatten den beiden Landesherrschaften gehuldigt und so konnten und durften auch von Alters

her nur von beiden in dieser Hinsicht einverstandenen Landesherrschaften gemeinsam die Landtage ausgeschieden und berufen werden.

Zweitens. Ebenfalls über die Propositionen hatten sich die Landesherrschaften vor dem Landtage mit einander zu verständigen. Kam es nun auch in diesen Zeiten zu einem Landtage, so fand doch bei der Erbitterung der Gemüther selten die erwünschte Einigkeit in den Propositionen statt; die Stände wurden irre und gewöhnlich schlug der Unmuth, wenigstens des einen Theiles, auf sie zurück. Der landesväterliche Geist schwand aus den Verhandlungen.

Drittens. Zu dieser Minderachtung der landständischen Stimme trug die neuerdings veränderte Ordnung der deutschen Reichsverfassung nicht wenig bei. Weltbekannt ist, wie viele rechtsverwirrende Begriffe auch in dieser Hinsicht aus dem mühseligen westphälischen Friedenswerke geflossen sind. Zwar steht so viel fest, daß die den deutschen Reichsfürsten zugewachsene Landeshoheit keinen größern Inhalt von Rechten auf sie übertragen konnte als dem Kaiser, der sich ihrer entäußerte, bis dahin zugestanden hatte, und die ersten deutschen Staatsrechtslehrer, ein Struben, Böhmer, Moser, Häberlin, Pütter, haben sowohl dieses anerkannt, als auch dargethan, daß gerade die Selbstbesteuerung ein ursprüngliches und noch über die Gründung der deutschen Reichsverfassung hinaufgehendes deutsches Volksrecht

ist; *) in welchem Sinne denn auch Kaiser Leopold noch im Jahre 1671 einem durch Mehrheit der Stimmen zu Stande gekommenen reichsfürstlichen Gutachten, dahin lautend, daß die deutschen Unterthanen fortan schuldig seyn sollten, Alles was an sie und so oft es begehrt würde, gehorsam und unweigerlich darzugeben, ohne Ansehen der Landesverfassung, seine Genehmigung ausdrücklich versagt hat **). Endlich durfte

*) Struben, *Observ. iur. et histor. German. Observ. 4. §. 53.* I. H. Boehmer, *Consultat. et Decis. T. I. p. 2. resp. No. 24. 40.* Moser *Tr. von der Landeshoheit in Steuersachen. Struben Nebenstunden Th. II. Abth. 10.* Häberlin, *Handbuch des Deutschen Staatsr. Th. II. S. 28 — 80.* Pütter *Institutiones iur. publ. German. p. 235 — 243.*

***) Für immer dankenswerth bleibt diese Entscheidung Kaiser Leopolds, aber auch noch immer beachtenswerth Pütters Worte über sie (*Historische Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs Th. II. S. 274*): „Der Kaiser versagte aber demselben seine Genehmigung und erklärte vielmehr, daß er sich gemüßigt halten würde, einen jeden bei dem, wozu er berechtigt, und wie es hergebracht sey, zu lassen. Diese preiswürdige kaiserliche Erklärung hat seitdem manche Landschaft noch für übertriebene Steueranlagen und überhaupt für Despotismus gerettet u. s. w. (S. 276.): Bin ich aber einer unbeschränkten Steuerforderung meines Landesherrn unterworfen, so verliere ich die Sicherheit, die doch eigentlich den wichtigsten Grund enthält, warum man in bürgerlichen Gesellschaften so vieles von der natürlichen Freiheit aufopfert. Also war nichts billiger, als daß es dabei blieb, daß außer den Steuern, die einmahl durch allgemeine Reichsgesetze oder besondere Landesgrundgesetze gebilliget sind, kein Reichsstand seine Unterthanen ohne ihre Einwilligung mit Steuern zu beslegen berechtigt seyn sollte.“

eine Mißdeutung der Art am allerwenigsten in Hinsicht auf die Schleswig und Holstein mit ihrem Regentenhaufe verknüpfende Verfassung stattfinden, diesen auf freien wechselseitigen Verpflichtungen beruhenden klaren Grundvertrag, der ohne unverkennbare Gefährdung der Regierungsrechte weder aufgekündigt, noch stillschweigend entkräftet werden kann. Allein die Macht fremdes Beispiels ward gleichwohl auch hier gefährlich, und manchem Rathgeber schien es doch des Versuches immer werth zu seyn, ob nicht jetzt, bei den günstigen Umständen, das Recht die deutschen Reichs- und Kreisanlagen in Holstein auszu-schreiben, (ius collectandi, im beschränkteren, nicht immer gehörig unterschiedenen Sinne) in ein unbeschränktes Besteuerungsrecht über Schleswig und Holstein verwandelt werden könne. *) Dann wäre nach Vernichtung der Verfassung der nächste Schritt eine gänzliche Auflösung der gemeinsamen Regierung und völlige Trennung beider Landestheile gewesen, was Viele wünschten, damit des Haders ein Ende würde.

Viertens. Es mußte das aus dem Allen fließende Uebel zunächst und am meisten den am wenigsten geschützten Theil der landständischen Versammlung, die Städte, treffen. Denn Prälaten und Ritterschaft waren nicht allein bei weitem stärker auf den Landtagen, im Ganzen und Einzelnen vermögen:

*) Ein Versuch der Art, dem aber die Landesherren selber keine Folge gaben, ward auf dem letzten schleswig-holsteinischen Landtage von den landesherrlichen Commissarien gemacht. S. unten S. 71 ff. Note.

der, durch den Genuß der Klöster und die ihren Hof-
feldern für den Rosßdienst zustehende Steuerfreiheit
ausgezeichnet *); sie hatten auch den Vortheil einer
näheren Verbindung ihrer Geschlechter und seit dem
Jahre 1656 hielten sie mit landesherrlicher Genehmi-
gung in Kiel Convente, nicht landesherrlich ausge-
geschrieben, wie die Landtage, sondern wann es ihnen
Noth schien, übrigens, wie die Landesherren bei der
Genehmigung selber ausbedungen, ohne Nachtheil
der Landtage, und vielmehr gerade zum Zwecke
der Förderung derselben. **) Dabei standen
Prälaten und Ritterschaft in allen ihren Verhältni-
sen von Alters her unter gemeinsamer Regierung,
nicht also die Städte, die dazu wegen Mangels an
Verbindung unter einander bei der steigenden Un-
freundschaft der regierenden Häuser immer vereinzelt
ter und einseitiger Herrschaft unterworfenen wurden.
Manches Hinderniß konnte ihnen beim Besuche der
Landtage in den Weg gelegt werden, und eben so sehr

*) Diesem Vorrechte haben Prälaten und Ritterschaft in
Verbindung mit den übrigen Gutsbesitzern durch eine
förmliche Erklärung vom 26sten April 1816 einstimmig
entsagt und erklärt, wie sie keinesweges die Absicht ha-
ben, in der künftigen Grundsteuer, nach welchem Maaß-
stabe diese auch verfassungsmäßig angeordnet werden
und durch Bewilligung der Stände zu der hergebrachten
ordinären Contribution hinzukommen möchte, irgend eine
Bevorzugung vor dem übrigen Lande zu begehren.

**) Hegewisch a. a. O. S. 39. Schrader, Handbuch der
vaterländischen Rechte in den Herzogthümern Schleswig
und Holstein (Altona 1784. 4.) Th. I. S. 93.

auf denselben jener kräftigen Wirksamkeit, welche ihre Abgeordneten bis dahin bei den wichtigsten Arbeiten, und vor kurzem noch bei Revidirung der Landesmatrikul (1643 — 1652) auf eine ausgezeichnete Weise zum Landesnutzen bewährt hatten. Als in den Jahren der heftigsten Gährung König und Herzog einseitig in ihren Städten große Steuern ausschrieben und eintrieben, war den Städten ihre Landstandschaft zwar immer noch ein theures Recht, unverlierbar durch die Gewalt des Augenblicks, allein kein Schutz mehr, oft nur eine Ausgabe mehr.

Fünftens. So wenig ein auf solche Weise gestörtes Verhältniß jemahls einen Rechtszustand begründen kann, so stand es doch nicht in menschlicher Macht abzuwehren, daß nicht unter diesen grausamen Erschütterungen der in seiner Fortbildung gewaltsam gehemmte Geist der Verfassung gelitten hätte. Gerade das siebzehnte Jahrhundert enthielt für die landständischen Verfassungen von fast allen Ländern Europas eine entscheidende Krise. Manche nicht abzuweisende Forderungen veränderter Zeit traten ein, welche, unberücksichtigt, auf die alte Ordnung der Dinge zerstörend rückzuwirken drohten. Das Lehnssystem hatte seine frühere Haltung verloren (kaum gab es noch unzweifelhafte Lehngüter in diesen Herzogthümern); die daraus fließende Heeresfolge, Roß- und Manddienste, kein schwaches Aequivalent für die Steuerfreiheit der Hoffelder, kamen allmählig außer Übung und gaben auch nicht mehr den Ausschlag bei

der durch das Feuergewehr längst veränderten Kriegsführung. Die alte Heeresfolge ging auch hier in Geldleistungen über; schon im Jahre 1611 übernahm König Christian IV. es einmahl auf Ersuchen der Stände ihre unionsmäßige Hülfe mitzubesellen, das heißt, werben zu lassen, wozu sie die erforderlichen Gelder bewilligten. Denn geworbenes Volk gebrauchten damahls schon die Landesherren seit längerer Zeit, aber entließen es jedesmahl nach dem Zuge. Als dessen immer mehr ward gegen die Mitte des Jahrhunderts, eben wie der persönliche Zuzug immer feltener, als sich seit dem Jahre 1630 ein kleiner Anfang stehenden Heeres bildete und dieses furchtbar zunahm während der Kriegsübel, welche ungeheuer, immer wiederkehrend, auf diesen Landen lasteten, da wurden stets erneute Geldleistungen nöthig und was auf den Landtagen für die Landes-Defension gefodert ward, ließ sich, zumahl auch die Geldhülfe zu diesem Zwecke guten Grund in den Privilegien hatte, und durch deutsche Reichsschlüsse begünstigt war, nicht ablehnen *). Die Landstände, nicht länger verkennend, daß bei dem steigenden Kapitalreichthume, der Grundbesitz nicht mehr einziger Gegenstand der directen Besteuerung seyn könne, haben beides von Geldern **) und Acker-Pflügen oft mit bitterm

*) Vgl. Hegewisch a. a. O. Th. III. neuntes Capitel.

**) Doch ward auch bei der Steuer von Capitalien der Pflug als einzig verfassungsmäßige Norm der Besteuerung

Klagen, es ist wahr, allein nichts desto weniger außerordentlich viel bewilligt. Um so wichtiger mußte ihnen in solchen Zeiten das Recht des landschaftlichen Begekaftens oder Landkaftens seyn, in den die Steuern regelmäßig eingebracht wurden, und durch den die Landstände die Mitaufsicht über die Verwendung hatten. Aber eine der nächsten Folgen der unglückbringenden herzoglichen Souveränität war das Streben nach der Theilung der Steuern, wovon die eine Hälfte fortan gleich aus dem Landkaften in die Königliche Kasse zu Rendsburg, die andere in die Herzogliche zu Gottorf fließen sollte. *) Zwar machten die Landstände wiederholte Versuche die Mitaufsicht in alter Weise zu behaupten; aber war dieß auch nur möglich, für Unterthanen möglich, während die Landeseinkünfte zu Feindseligkeiten aller Art der Landesherren gegen einander angewandt wurden?

§. 9.

Darstellung des geschichtlichen Hergangs. Bis zum Altonaer Vergleiche von 1689.

Zwar in dem ersten Jahrzehend nach dem Kopenhagener Frieden, so lange König Friedrich lebte,

rüng geehrt. Ein Pflug und 1000 Thaler Kapital wurden einander gleichgeschätzt; seit 1643 ein Pflug und 1500 Thaler.

*) Peräquationsrecess vom 5ten Mai 1667. — Ueber die Schicksale des Landkaftens s. Hegewisch a. a. O. Th. III. S. 414. Th. IV. S. 55. 73. 193. 214.

(1670) kam es zu eigentlichen Ausbrüchen nicht, Herzog Christian Albrecht ward sogar Königlich Schwiegersohn; nur ein trockneres, entschiedneres Verfahren kam in die landständischen Verhandlungen und eine reizbare Mißstimmung der Landesherrschaften blieb unverkennbar. Zur Zeit der persönlichen Heeresfolge waren die Landstände eine Macht gewesen, sie blieben es in gewissem Grade noch, so lange die Zahlungen für geworbene Mannschaft vermöge des Legekassens durch ihre Hände gingen und unter ihrer Mitaufsicht standen; jetzt waren sie allein auf ihr Recht, auf die Heiligkeit des Grundvertrages zwischen den Landen und dem regierenden Hause beider Linien hingewiesen. Daß aber mittelbar wenigstens die Formen der im Königreiche bestehenden unumschränkten Regierung auf die Behandlung der Schleswig-Holsteinischen Verfassung einwirken würden, zeigte allerdings König Christians V. Regierungsantritt *). Weder schien es dem Könige länger angemessen, die übliche persönliche Huldigung zu empfangen, noch erlangten die Stände, daß die Verbesserung der Landesbeschwerden und Bestätigung der Privilegien, wie sonst, vor der Huldigung geschah, sondern allein die gleichzeitige Bestätigung, und diese nicht mehr mit der vollen Eidesformel der Vorfahren: so wahr ihnen Gott helfen solle, sondern: an Eides statt; wobei noch die Stände ungern bemerkten, daß ihnen zwei Eidesformulare, eines für

*) Hegewisch Th. IV. Cap. 8.

Prälaten und Ritterschaft, ein andres, übrigens im Wesentlichen gleichlautendes, für die Städte zur Unterschrift vorgelegt wurden. Sie unterließen nicht dagegen zu bemerken, daß „die Städte als indissociable Mitglieder des nehmlichen Körpers und Theilnehmer der nehmlichen Privilegien“ von jeher geachtet wären, auch behaupteten diese ihre Landstandschaft thätig durch den Besuch der auch zu Anfang der neuen Regierung zahlreich ausgeschriebenen Landtage. Aber mit dem Jahre 1672 regten sich schon die alten Zwistigkeiten wieder, vornehmlich wegen der Oldenburgischen Erbfolge; Bünde mit auswärtigen Mächten wurden gesucht; man war sich wegen der Steuer-Propositionen nicht einig; der Landtag dieses Jahres ging ohne Schluß aus einander. Eben so bei steigendem Zwiespalt der Landtag des folgenden Jahres 1673, und wieder der von 1674, und der Kieler Landtag vom Mai 1675 war kaum eröffnet, als der Herzog, besorgend, der König beabsichtige mit einseitigen Propositionen sich nur Gelder, die gegen das Herzogliche Haus gebraucht werden sollten, zu verschaffen, den Landtag ausblasen ließ und einseitig aufkündigte*). Von hier an bieten sich nur traurige Auftritte dar. Im Junius desselben Jahres lud der König seinen Schwager nach Rendsburg zur friedlichen Unterredung, versicherte sich

*) S. außer Hegewisch a. a. O. Cap. 10 und 11. (Abelung's) kurzgefaßte Geschichte der Streitigkeiten der Herzoge von Holstein-Gottorf mit der Krone Dänemark. (Frankf. u. Leipzig 1762. 4.) S. 40 f.

aber seiner Person und zwang den gefangenen Fürsten namentlich jene Souveränität aufzugeben. Allein Christian Albrecht, kaum befreit, entfloh nach Hamburg, protestirte gegen den Rendsburger Vergleich; worauf man von königlicher Seite, gestützt auf die anfänglichen Erfolge des mit Schweden ausgebrochenen Krieges, die Herzoglichen Lande besetzte und den Antheil von Schleswig wie wegen versäumter Investitur in Sequester nahm, 1676. Dabei verblieb es ungeachtet aller Gegenstrebungen, bis der Friede von Fontainebleau, 1679, den Herzog wieder herstellte. Was die Herzoglichen Lande in der Zwischenzeit gelitten, welche Gewalt den Freiheiten und den Personen, welcher Zwang der Gewissenhaftigkeit der Unterthanen geschehen sey, der Unterthanen, die sich zwischen zwei Landesherren gestellt sahen, von denen jeder den Gehorsam gegen den andern bei schwerer Strafe untersagte, ist mit wenigen Worten nicht zu beschreiben*).

Jetzt begannen zwar die königlichen Völker des Herzogs Gebiet einstweilen zu verlassen, auch ward zwischen beiden Landesherren in den Jahren 1680 bis 1682 über einen Landtag correspondirt**); allein alles zerschlug sich; der Fontai-

*) Vgl. z. B. Volten, Beschreibung der Landschaft Stapelholm (Wörden 1777 8.) S. 167. besonders aber was Hegewisch aus der Schrift Wahrhaftiger Bericht u. s. w. (S. 272.) anführt über die schmählige Behandlung, welche Geistlichen und Weltlichen, die das Herzogliche Gegenpatent publicirt hatten, widerfuhr.

***) Davon zeugen, außer den Nachrichten des ritterschaftlichen Archivs, die nachher erlassenen gedruckten Streit-

nebleaner Artikel besänftigte die innern Leiden nicht. Man beehrte von Königlicher Seite bei der Restitution 900,000 Reichsthaler als rückständige Contributionsgelder nachbezahlt, auch solle der Herzog künftig die Königliche, als die ältere angesehnere Linie für die Landesvertheidigung allein sorgen lassen, Land und Landesfestungen beider Antheile würden durch Königliche Truppen hinlänglich bewahrt; der Herzog verwende die Steuern, deren Bestimmung ja die Landes-Defension, stets zu andern Zwecken, solle deshalb auch nicht mehr auf Theilung der Steuern bestehen, sondern sie beisammen in der gemeinschaftlichen Landeskasse bleiben und den König daraus die Vertheidigung bestreiten lassen. Der Herzog aber, immer noch sich nur in Hamburg sicher achtend, beehrte wiederholt einen Landtag nach alter Weise zur Steuerbewilligung und dann die gleiche Theilung; er suchte Schutz beim Kaiser und bei Schweden (1683), wogegen der König wieder anfing im Herzogl. Antheile zu schalten, von Prälaten, Ritterschaft und allen Landestheilen auf Kriegsfuß einseitig und ohne Landtag Steuern auszuschreiben und executivisch einzutreiben. Nicht jedoch daß der König somit die Landtage hätte aufheben wollen; er gedachte nur sich für die Zukunft an die Spitze derselben als Höchstregierenden allein zu stellen; denn in den Unterhandlungen (wenn man so nennen darf was nur immer

schriften beider Häuser. Auch Hegewisch thut dessen Erwähnung a. a. O. S. 357.

weiter vom erwünschten Ziele der Einigkeit entfernte) war auch dieses Begehren an den Herzog ausdrücklich mitenthaltend, „und es solle derselbe auf den künftigen Landtagen in allen Vorträgen einig mit dem Könige, niemahls widriger Meinung seyn.“ Ende Mai 1684 that der König einen entscheidenden Schritt, zog das Herzogliche Schleswig förmlich ein als verfallen, vereinigte es mit dem Königlichem, verlangte (Patent vom 30sten Mai) von den Schleswigschen Ständen die Huldigung als alleiniger Souverän, bei Königlichem Ungnade und des Verlustes ihrer Haabe und Güter, Freiheiten, Privilegien und Gerechtigkeiten. Dagegen protestirte der Herzog feierlichst in einem Gegenpatente vom 7ten Jun. und verband die Stände und sämmtliche Einwohner ebenfalls bei Verlust ihrer Haabe und Güter, Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten dem Königl. Patent nicht zu gehorchen. Dieser Gewaltzustand währte volle fünf Jahre lang, bis endlich die vermittelnden Bemühungen hauptsächlich des Kaisers und benachbarter Reichsstände durchdrangen, und der Altonaer Vergleich vom 20. — 30. Junius 1689 dem Herzoge alles Verlorne, sein Land, seine Souveränität, Regalien, auch ganz ausdrücklich iura collectarum wiedergab. Nach vierzehnjähriger Entfernung kehrte Christian Albrecht aus Hamburg in seine Lande wieder zurück und starb daselbst in Frieden im Jahre 1694.

§. 10.

Fortsetzung. Schritte der Prälaten und Ritterschaft zum Schutze der Verfassung. Landesherrliche Anerkennung des Steuerbewilligungsrechtes. Entstehung der ordinären Contribution, 1690, jedoch als interimistisch, bis zum Landtage.

„So ging, sagt unser vaterländischer Geschichtschreiber,“ für die Herzogthümer durch den Altonaer Vergleich die Hofnung auf, künftig nicht mehr alle die Uebel und Schrecken eines innerlichen Krieges zu erfahren; denn in der That war es seit 1675 während vierzehn Jahren ein innerlicher Krieg gewesen, in welchem die Herzoglichen Unterthanen, insbesondre seine Beamte, alle die harten Drangsale erlitten hatten, die gewöhnlich in einem Bürgerkriege der unterliegenden Parthei widerfahren. Die Hofnung ging auf, daß die Herzogthümer künftig wieder alle die Vortheile einer einmüthigen, auf ein durch lange Jahrhunderte geheiligtes Herkommen und auf feierlich anerkannte Verträge gegründeten Regierung genießen und die Aufmerksamkeit ihrer Landesfürsten nicht mehr auf Streit und Fehden, sondern auf des Landes Wohl gerichtet sehen wurden. Wie bald diese erwünschten Aussichten wieder verschwanden, wird der Verfolg dieser Geschichte lehren.“ So Hegewisch *). Allein wenn derselbe gesteht, keine Nachricht zu finden, ob in dem folgenden glücklicheren, nur allzu kurzen Zeitraume bis zu des Herzogs Tode, auch wegen eines

*) a. a. O. Th. IV. S. 315.

Landtags verhandelt sey, so liegt eben dieses nur in dem gänzlichen Schweigen der gewöhnlichen Landtagsacten und gedruckten Partheischriften. Das ritterschaftliche Archiv (Vol. XXXIII.) enthält die vollständigsten Beweise, daß die in ihren Couventen häufig versammelten Prälaten und Ritterschaft in der unglücksvollen Periode seit 1675 nichts für die Erhaltung der Verfassung unversucht ließen. Die Darlegung ihrer gethanen Schritte und eingereichten Schriften würde im Einzelnen zu weit führen; von dem aber, was sie gleich nach dem Altonaer Vergleiche für die Wiederherstellung der Landtage versuchten und von der Anerkennung ihrer Gerechtsame, die sie wirklich erlangten, zeugen die, als Belege, dieser Darstellung angehängten landesherrlichen Erlasse vom 31sten October 1689, vom 11ten Januar 1690 und das Königlichke Rescript vom 28sten Februar desselben Jahres *).

Aus allen dreien erhellt,

daß die Landesherren das ungeschmälerte Verfassungsrecht und namentlich das Recht der steuerbewilligenden Landtage nach wie vor als verbindlich anerkannten;

daß sie eben wie Prälaten und Ritterschaft das dawider Vorgekommene als außer der Regel vorgegangen, („ein interimis Werk“) und als wieder gut zu machen betrachteten,

daß aber auch nach dem Altonaer Vergleiche immer noch obwaltende Mißhelligkeiten zwischen den

*) S. den Anhang No. III. IV. V.

Landesherrn die Ausschreibung des auf wiederholtes Andringen als ganz nahe versprochenen Landtages verzögerten,

daß endlich eben wegen dieser Mißhelligkeiten (denn „unzertrennliche Freundschaft“ fand sich außer in dem Tractatenicht) es vor der Hand bloß zu einer Herabsetzung der bis dahin eingeforderten hohen Contributionen kam und zu einer provisorischen Bestimmung des nach Pflugzahl einstweilen, nemlich bis zum vorstehenden Landtage, zur Landesdefension Beizutragenden.

Dieser letzte Punct der Königlichen Erklärung (welcher, bald hernach*) der Herzog beitrug), jeder Landesherr wolle sich einstweilen und bis zum Landtage für seinen Theil mit $1\frac{1}{2}$ Reichsthaler vom Pflug in Holstein und in Schleswig mit $1\frac{1}{6}$ Reichsthaler vom Pflug an monatlicher, ohne weitere Ausschreibung zu leistender, Contribution genügen lassen, giebt dem gedachten Königlichen Rescript vom 28sten Februar 1690 noch eine besondre Wichtigkeit. Denn eben die hier interimistisch festgestellten (im Ganzen) 3 Reichsthaler monatlich für Holstein und 7 Mark für Schleswig**) sind als ordentliche Pflugsteuer (ordinaire Contribution) von hieran stehend geblieben bis

*) In einem unmittelbaren Erlasse d. d. Gottorf, den 23sten April 1690.

**) Schleswig entrichtete weniger, weil es die deutschen Reichssteuern und Kreisanlagen nicht mitfühlen sollte.

zum jüngsten Landtage und weiter über denselben hinaus, unerhöhet bis auf den jetzigen Augenblick. *)

Aber freilich ahndete im Jahre 1690 noch wohl niemand, daß es mit dem Landtage noch ein und zwanzig Jahre lang hinstehen werde!

§. 11.

Fortsetzung. Bis zum Travendahler Frieden, 1700.

Bedarf es vieler Worte über das Alles wie es sich im Einzelnen begab? Stand schon vorher mancherlei im Wege, gleich nach Christian Albrechts, des im Alter nachgiebigen, Tode (1694) begann es heftig wieder, über des Verstorbenen Testament, über Com-

*) Die Verfassungsrechte bilden sich leicht zeitgemäß, wenn man sie nur sich fortbilden läßt. In ältester Zeit reichte der persönliche Hof- und Manddiensf zum Kriege hin; die Bede nach verlornen Feldschlacht allein ward notwendig befunden zum Ersatz des an Rüstzeug und Kriegsgeräth Eingebüßten. Aber kein Krieg wird ohne solchen Verlust geführt, die Kriege wurden auch immer kostspieliger und so kam es bald, daß auf Vorstellung der Landesherrschaften nach jedem Kriegszuge gewöhnlich eine Bede gefordert und erlangt ward, (man sehe hierüber z. B. die landesherrliche Proposition auf dem Mendsburger Landtage 1662, passu 2. und der Stände Erwiderung,) nur daß sich die Stände noch nicht gerade pflichtig dazu erklärten. Doch auch das fand keinen Anstand, seit die Werbungen häufig und dann die Milizen stehend wurden. Die ordinäre Contribution war nichts anders als die älteste stehende Schlachtbede in zeitgemäßer Gestalt; das war die Contribution nehmlich, seit sie auf dem Landtage 1711 als stehend anerkannt worden, früher noch nicht. In der ordentlichen Contribution säumig seyn und sich der gemeinen Landesdefension entziehen, waren gleichbedeutende Ausdrücke.

munion, Union, über das Gut Gottesgabe, das ius armorum, die Herzoglichen Schanzen. Bald waren die Zwiste schon wieder reichhaltig genug, um zu eignen Schriften Stoff zu geben*), bald auch wieder tief verschlungen in die größeren Welthändel und den Ehrgeiz Ludwigs XIV. Der junge Herzog suchte Schwedens, Hollands, Englands Hülfe, es ward gerüstet, als der Kaiser beide Theile friedlich abmahnte, die Altonaer Vermittler, Sachsen und Brandenburg wieder aufrief und wirklich im Jahre 1696 einen Congress in Hamburg zu Stande brachte, der drei Jahre vermittelnd nichts ausrichtete; ja selbst während der Zeit kam es zu einzelnen Feindseligkeiten gegen den Herzog; des Letztern Sachen schienen schlecht zu stehen und als müsse ein Ende werden. Da kam plötzlich in Schweden Karl XII. zur Regierung, funfzehnjährig, Carl Gustavs einge-
denk, den Herzog von früher persönlich liebend. Karl gab dem kriegerischen Fürsten seine Schwester gern, versprach ihn beim Altonaer Vergleiche zu schützen; als König Christian starb (August 1699), war Kriegsgewühl rings im Lande.

Herzog Friedrich IV. hatte sich nach Stockholm begeben, in der Hofnung bald wiederzukehren, als König Friedrich IV. statt der gewohnten Huldigung und Bestätigung Schleswig-Holsteinischer Privile-

*) L'Etat présent des differens nouvellement survenus entre le Roi de Danemarc et le Duc de Holstein-Gottorp, à Amsterdam 1697. 12.

gien, Contributionen eintrieb, Schanzen zerstörte, Friedrichsstadt gewann, Tönningen bombardirte. Plötzlich erzwang Karl XII. durch den Ueberfall auf Seeland und die Hauptstadt den Frieden.

In dem Travendahler Frieden zwischen König und Herzog vom 18ten August 1700 *) wurden die alten Verträge zwischen beiden Herren völlig bestätigt und beide in Regierungsrechten auf gleichen Fuß gesetzt, mit Ausnahme jedoch des Souveränitätspunctes, welcher von der Bestätigung ausdrücklich ausgeschlossen, aber darum doch nicht aufgehoben oder durch ein anderes Verhältniß ersetzt ward **). Den Prälaten und Ritterschaft werden alle ihre Gerechtsame bewahrt, ***) auch soll die über Prälaten und Ritterschaft und gewissermaßen über einige Städte (et certo modo in quasdam civitates Art. III.) geführte gemeinschaftliche Regierung ****) ferner verbleiben, dagegen die schon getheilten Städte unter einseitiger Regierung stehen. Was den Städten die Landtage

*) Bei Du Mont, Corps universel etc. T. VII. bei König T. X. u. N., auch bei Hansen, Staatsbeschreibung des Herz. Schleswig S. 723. ff.

***) Art. II. Vgl. Gebhardi Gesch. von Dänemark Th. II. S. 2251. Not. (3.)

****) Im Art. III. Quemadmodum vero Praelati et Nobiles, ut in Matricula Provinciali describuntur, tam in Civilibus, quam in Ecclesiasticis, etiam ratione Collectarum, sub communi regimine existunt, citra ullam exceptionem aut exemptionem, *Ipsisque Iura et Privilegia sua integra servanda.*

*****) Z. B. in Absicht der gemeinschaftlichen Zollstädte daselbst. S. Altonaer Decret vom J. 1709, Art. I. XI.

künftig seyn sollen, wird nicht erwähnt; aber entzogen ward ihnen (wie sie es auch nicht durfte) die Landtagsgerechtsame nicht; denn im fünften Artikel heißt es, wo die Rede von der Landesvertheidigung ist,

die Mittel dazu sollen auf gemeinen Landtagen nach der alten Observanz herbeigeschaft werden *).

§. 12.

Bemühungen der Ritterschaft um einen Landtag nach dem Travendahler Frieden.

Gleich nach dem Travendahler Frieden wiederholten Prälaten und Ritterschaft ihre Anträge auf einen endlich zu haltenden Landtag, nicht minder auf die Huldigung, welche beide Landesfürsten noch nicht angenommen hatten und die den Ständen doch so wichtig wegen der damit verbundenen Bestätigung der Privilegien. Herzog Friedrich erwiederte: er werde mit dem Könige über den Landtag förderfamst communiciren; die Huldigung sey für jetzt zu verschieben, weil er in Begriff nach Schweden zu reisen *).

*) Quod defensionem terrarum Slesvico-Holsaticarum concernit, illa quidem, ut periculum -- declinetur, meritò coniunctis viribus communique consilio expedienda, subsidiaque et media ad eam necessaria in Diaetis Provincialibus communibus iuxta antiquam observantiam curanda erunt. — In diesen Hauptverhältnissen änderte nichts der bald hernach wieder nöthige Hamburger Vergleich vom 12ten Julius 1701.

***) S. den Anhang No. VII.

S. 13.

Fortsetzung des geschichtlichen Herganges, bis zum Altonaer
Necessé, 1709.

Diese Schwedischen Reisen gereichten nicht zum
Glücke Schleswig-Holsteins. Schon im nächsten
Jahre war ein Nebenvergleich wieder nöthig, und das
Jahr darauf fiel Herzog Friedrich an seines königlichen
Freundes Seite in der Schlacht auf den polnischen
Ebenen *) (19ten Juli 1702). Die verwitwete
Herzogin ging mit dem eben zweijährigen Karl Frie-
drich zu ihrem Bruder nach Schweden; an die Spitze
der Vormundschaft trat als Administrator der Herzog-
lichen Lande der Vaterbruder, Herzog Christian
August, Coadjutor von Lübeck, was Dänemark gern
geschehen ließ, die Einmischung des Oheims von der
Mutter Seite scheuend. Allein nichts desto weniger
war Unfriede vom ersten Augenblicke an und es soll-
ten diese Lande nach so vielen noch die bittere Erfahrung
machen, daß sie für ein Garnichts aufgeopfert wur-
den. Es muß das Staunen und den Unwillen der
Nachwelt erregen, daß sieben Jahre lang diese Her-
zogthümer keine Landtage, kein Landgericht haben
konnten, daß die Rechtspflege unter den gemein-
schaftlichen Unterthanen gehemmt war, weil der Ad-
ministrator bei den gemeinschaftlichen Ausschreiben
für die Herzoglichen Namen und Titel auf die den
Königlichen gleiche große Fractur bestand und der

*) in der Schlacht bei Cliflow.

König das weigerte *). Ein wichtigerer, seit Jahren vorbereiteter Zwist kam 1705 zum Ausbruch. Die Lübeckische Coadjutorwahl ward wegen einer Spaltung im Domcapitel streitig zwischen dem Administrator und dem Bruder des Königes von Dänemark, dem Prinzen Karl; auch dieser nannte sich Coadjutor. Am 1sten October des gedachten Jahres starb der Bischof. Der Administrator trug kein Bedenken, sich der Kriegsmacht seines Mündels zur Besitzergreifung zu bedienen; er rückte in Eutin ein, Königliche Truppen vertrieben ihn wieder; bis schwedische Drohungen und anderer Mächte Vermittelung dazwischen traten und Prinz Karl Verzicht that **). Gleichwohl ward noch 1708 vergeblich ein Landtag gesucht ***).

Aber mit der Schlacht von Pultawa und der Flucht nach Bender gewann der Norden plözlich im Sommer 1709 eine andre Gestalt; König Friedrich achtete es an der Zeit lange Kränkungen zu rächen, trat den Feinden Schwedens bei (28sten October) und der Herzog Administrator mußte sich Glück wünschen, als der Kaiser und die Seemächte zur Sicherung Deutschlands und sonach auch der schwedisch-deutschen und der Herzoglich-Gottorpschen Lande vor dem Kriegsgewitter, im Haag zusammentraten ****), ein Ver-

*) Vom sogenannten Fracturstreit handelt kurz Gehardi (Dän. Gesch. Th. II. S. 2265 f.), ausführlich A. Hoyer in s. handschriftl. Gesch. Königs Friedrichs IV.

***) Kurzgefaßte Geschichte der Streitigkeiten u. s. w. S. 90.

****) S. den Anhang No. VIII.

****) Im November 1709; der Erfolg war das sogenannte Haager Concert vom 31sten März 1710.

ein, der dem schon etwas früher zwischen dem Könige und dem Administrator in Altona verabredeten Vertrage einige Haltung und Dauer gab.

§. 14.

Vom Altonaer Reccesse und der aus dessen Articulis separatim erhellenden Verabredung, auf Vernichtung der schleswig-holsteinischen Landesverfassung hinzielend.

Der Altonaer Reccesß vom 17ten Julii 1709 hat keine große Wichtigkeit für die äußere Geschichte der Herzogthümer; es werden darin meistens nur einzelne Streitige, innere Verhältnisse und Landesfachen, wie wegen Erhebung der Zölle und Licenzen, Jagd, Wege und Stege gütlich abgethan; allein für die Verfassungsgeschichte Schleswig-Holsteins ist diese Verhandlung höchst entscheidend, — auf traurige Weise entscheidend, weil hier eine Verabredung getroffen ward, (nach so langem Unfrieden dieses Wahl in voller Einmüthigkeit) die Landesverfassung zu unterdrücken, nicht weil sie in Rechten unbegründet, sondern weil es der Macht so gefiel. Zwar aus dem Reccesse erhellt dieses im Ganzen weniger; die Privilegien werden überall beachtet, die gemeinsame Regierung, woran Prälaten und Ritterschaft Alles lag, wird im vierten Artikel bestätigt und dabei ausdrücklich festgesetzt, daß einer einseitigen Verordnung nicht von ihnen dürfe Folge geleistet werden; doch stand der achte Artikel, worin ohne Weiteres beliebt

wird, wegen der gehaltenen großen Kriegskosten u. s. w. über Prälaten und Ritterschaft die ungeheure außerordentliche Contribution von achtzig Reichsthalern vom Pfluge gemeinschaftlich auf Umschlag 1710, bei Vermeidung militärischer Execution, auszusprechen, gefährlich drohend da, obgleich außer dem Zusammenhange und an sich unbegreiflich; allein wie ernstlich es damit gemeint sey, deutet mehr an als er es ausspricht, der letzte Artikel, der den Helfern Schutz und Belohnungen zusagt, folgendergestalt:

„Artic. 16.“

„Speciale Protection der Königl. und Fürstl. Minister.“

„Damit auch die getreue Diener, so sich zur Beförderung des Herrschaftlichen Interesse gebrauchen lassen, oder ferner gebraucht werden möchten, durch anderer Intimidation und angedroheten Verfolgung von der Continuation ihrer Zele und Treue nicht mögen abgeschreckt werden; so wollen J. K. M. und J. H. F. D. sammt und sonders alle getreue Diener und Ministres, welche entweder zu gegenwärtiger Handlung bereits gebraucht, oder künftig hin adhibiret werden mögten, kraft dieses Ihrer specialen Königl. und Hochfürstl. Protection dergestalt versichert haben, daß sie sich selbiger wider alle Dräuungen und Thätlichkeiten in Worten und Werken, gegen männiglich ohne Ansehen der Person annehmen, und dieselbe so

sich dergleichen gelüsten lassen, mit Ernst und aufs schärfste bestrafen wollen.“

Alles aber setzen ins Klare die lange sorgsam verhehlten geheimen Verabredungen und Artikel, deren früheres Datum deutlich anzeigt, daß die Uebereinkunft über den Bruch der Verfassung den übrigen Verträgen noch um Monate voranging. Sie lauten in der Handschrift des Archivs, wie folgt:

Articuli separati.

- 1) Wann nach Publicirung alles dessen, was in dem heute signirten Decret enthalten, Prälaten und Ritterschaft auf Berufung eines Landtages hart insistiren sollten; so haben J. K. M. und J. H. F. Dl. darüber in antecessum sich solchergestalt vereinbaret, daß sie zwar nicht der Formalität eines Landtages sich gebrauchen, sondern eine Convocation der Prälaten und Ritterschaft in so weit veranlassen und zustehen wollen, daß dieselbe durch einen Ausschuß ihre proponenda vortragen und darüber eine Erklärung gewärtig seyn mögen.
 - 2) Solche Convocation soll im Herzogthum Schleswig *) in einer
 - 3) des p. t. regierenden Herren Stadt geschehen. J. K. M. und J. H. F. Dl. versprechen hiemit einander, daß sie Prälaten und Ritterschaft bei
- *) also da, wo kein Schuß des deutschen Reiches für die Stände galt.

solcher Convocation nichts anders als ein *purum votum consultativum* gestatten, sonst aber gar nicht zugeben, oder nachsehen wollen, daß die der Landesfürstl. Hoheit anlebende *Iura territorialia*, von ihnen gekränkt, noch denselben auf einige Weise eingegriffen werde, oder im Fall Prälaten und Ritterschaft, auf vorgängige landesväterliche Vermahnung, davon nicht sollten abstehen wollen, solche Convocation sofort dissolviren, und demjenigen so hierunter ihre Pflicht und Devotion aus den Augen gesehet, ein billiges Ressentiment widerfahren lassen.

- 4) Bei solcher Convocation will ein jeder Herr seine Landräthe und in privativen Eiden und Diensten stehende Diener unter der Hand admoniren lassen, sich wohl in Acht zu nehmen, daß sie den Landesfürstl. Iuribus keine Urtheile zu thun sich anmaßen, und solchergestalt wider Ihres Herrn Iura und Interesse, gegen ihre geleistete Eide und Pflichten etwas vornehmen noch mit Rath und That assistiren mögen.
- 5) Was in vorberegetem heute datirten Necessé enthalten, davon wollen weder J. K. M. noch J. S. J. Dl. vor sich und ohne des andern Vorberwußt und Consens, bei solcher Convocation der Prälaten und Ritterschaft noch sonst abgehen.
- 6) Ueber alle Proponenda und Resolutiones sollen beederseits zu solcher Convocation deputirte Ráthe un ter sich vertrauliche Communication

pflegen, und niemand ohne beedersseits Vorwissen und Einwilligung darinnen nichts avanciren oder vornehmen.

- 7) Der mehrberegte heute vollzogener Receß soll auch nicht allein vorerst, und bis alles darin Enthaltenes zur Execution gebracht, nicht publiciret, sondern auch künftig dessen Inhalt in so weit solcher zu menagiren erforderlich, aufs äußerste secretiret werden.

Ueber diese separate Articuli haben Wir nebst obberührten Hauptreceß resp. von J. K. M. und J. H. F. Dl. die Ratification innerhalb solchen dreien Monaten mitzubefördern, einander, kraft habender Vollmacht versprochen.

So geschehen Rendsburg den 27sten Martii Anno 1709.

Johann Neve *). Jacob Breyer **).
(L. S.) (L. S.)

Nebenstehende 7 Separatarticuli werden gleich dem Haupttractat von selbigem Dato, in allem Ihrem Inhalt hiemit und in Kraft dieses auf das bündigste, wie solches immer geschehen kann und mag, von Uns ratihabiret und bestätigt. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Fürstl. Hand:Signets.

Geben Gelltorff den 20sten Aprilis Anno 1709.
(L. S.) Christian August ***).

*) Königlicher Commissarius.

***) Herzoglicher Commissarius.

***) Die Königliche Ratification findet sich nicht. Sie erfolgte später. S. den Anhang No. IX.

Das war das Vorspiel unserm jüngsten Landtage voran. Nicht Anklage des Vergangenen wäre hier am Orte; wohl aber die Frage: Soll das heute Recht seyn, was vor hundert Jahren überlegte Gewalt erzielte und dennoch auf dem Landtage nicht einmahl factisch erreichte? oder wird das neunzehnte Jahrhundert mit mildversöhnender Gerechtigkeit das Unrecht des vergangenen zu tilgen eilen?

B.

Vom jüngsten Landtage 17 $\frac{1}{2}$.

§. 15.

Landes-Commission zu Schleswig.

Nach den Altonaer Verhandlungen drangen Prälaten und Ritterschaft wieder ernstlich auf einen Landtag. Im Jahre 1711, als beide Regierungen eine neue Einigung unter sich getroffen hatten *) und die lange vorbereiteten harten Steuermandate endlich wirklich erlassen waren (24sten März), verdoppelten sie ihre Bemühungen und schienen wirklich dem Ziele näher zu rücken. Schon glaubten sie, den gegebenen Versicherungen gemäß**), sich des Landtages sicher,

*) Hamburgischer Vergleich vom 5ten Jan. 1711 bei Hansen S. 761 ff.

***) Resolution d. d. Copenhagen den 4ten Mai und Gortorp den 11ten eiusdem 1711, und gemeinsames Patent vom 12ten Mai 1711.

als sie inne wurden, daß eben dieser, wenn nur irgend die ausgeschriebenen Gelder auf anderm Wege zu erhalten wären, auf jede Weise gemieden werden sollte.

„Weiln die Ausschreibung des Land-Tages bei gegenwärtigen Zeithen zu weitläufig fallen dürfte,“ wurden Prälaten und Ritterschaft eingeladen auf den Junius nach Schleswig „in corpore oder durch einen Ausschuß“ zu einer Landescommission zu erscheinen, um daselbst mit den beiderseitigen Commissarien der Landesherrn über die wichtigsten Landesbeschwerden, vornehmlich aber über die ausgeschriebenen so vom Pfluge sich zu verständigen. So mogte der Landtag wohl noch vermieden werden; denn von dem Eifer der landesherrlichen Commissarien war etwas zu erwarten; außer dem berühmten Baron von Gdrz, Herzoglichen Minister, finden sich die Namen wieder, die unter dem Altonaer Reccesso stehen.

Die Prälaten und sechs ritterschaftliche Deputirte fanden sich am 17ten Junius in Schleswig ein, und nachdem der Landrath Detleff Reventlow die Anrede der Commissarien beantwortet, ließen sie durch den Landshyndicus eine Schrift verlesen, welche ohne in die vielfältigen Beschwerden einzugehen, allein auf das hauptsächlichste gravamen hindringt, den alten vertragsmäßigen Verfassungszustand von vorne her darlegt und zu dessen Schutze und Rettung die nöthigen Anträge begründet. Prälaten und ritterschaftliche Deputirte legen hier eine Verwahrung ein, daß ihnen die Hieherberufung zu

keinem Präjudiz; gereichen und *salvis privilegiis* geschehen seyn möge; sie reserviren „um sich sowohl bei ihnen selbst, als bei der Posterität außer Verantwortung zu setzen,“ alle aus den privilegiis und wohlbedächtigen Landtagschlüssen zustehende iura und wohlgeordnete libertät; sie dringen darauf, daß die landesherrliche Resolution, daß Prälaten und Ritterschaften für sich entweder in corpore oder durch einen Ausschuß ihre gravamina vortragen sollten, den althergebrachten Landtagen von Prälaten, Ritterschaft, Ständen und Städten nicht hinderlich seyn möge; daß vielmehr baldmöglichst ein solcher Landtag möge berufen werden, auf welchem die erlassenen Steuermandate zur Proposition kämen und demnächst ordnungsmäßig ein Schluß darüber gefaßt werde; sie bitten gleichfalls, fördersamst einen Termin zur Huldigung und Bestätigung der Privilegien anzusetzen. — Die Commissarien, mit dieser Art die Sache zu nehmen wenig zufrieden, gaben *) ihr Befremden zu erkennen, daß man, statt mit den Anliegen selber und den gravaminibus hervorzutreten, so auf den Landtag dringe, da doch den löblichen Prälaten und Ritterschaft aus den Resolutionen und emanirten Patent satksam bekannt, „wie daß Ihre Königl. und Ihre Hochfürstl. Durchlaucht Ihnen gar nicht die Hoffnung eines zu haltenden Landtags abgeschnitten, sondern deren Ausschreibung bei gegenwärtiger Zeit

*) Schlesvig ex Commissione Regia Ducali d. 20mo Jun. 1711.

nicht convenable sänden; das Mögliche sey durch gegenwärtige Commission gethan, übrigens gereichten die erlassenen und noch zu erlassenden Steuermandate zum Heile des Landes, die Commissarien hätten keine Macht davon abzugehen, und würden Prälaten und Deputirte sich demnach anders zu erklären und, wozu es ihnen an Vollmacht nicht fehlen könne, ihre gravamina anzubringen haben, wenn sich die Commission nicht zerschlagen solle.

Dahin durften es die Deputirten nicht kommen lassen; sie benahmen sich damit alle Hoffnung zu einem Landtage noch zu gelangen und sahen sich dann, zumahl wenn es zu neuen Kriegsunruhen käme, was zu Ende des folgenden Jahres wirklich eintrat, aller Willkühr der Eintreibungen preis gegeben. Sie traten demnach (23sten Juni) mit den vorigen Reservationen auf das Begehren in so fern ein, daß sie einige ihrer gravamina im Einzelnen darlegen, allein eben das erste gravamen geht wiederum auf den Landtag zurück und auf die wiederholte Bitte um dessen schleunige Ansetzung; zwar sey seit 1675 „wegen einiger erheblichen Ursachen“ keiner gehalten worden, doch wären Prälaten und Ritterschaft oftmals darum eingekommen und mit erwünschten Zusicherungen von den Landesherrschaften erfreut worden. „Als ersuchen Prälaten und Ritterschaft dieselbe aller- und unterthänigst, Sie geruhen fordersamst einen Landtag anzusetzen, daselbst nach denen alten Verfassungen jederzeit den passum der Contributionen proponiren

zu lassen, der Stände Nothdurft solcherwegen zu vernehmen, nach geschehener genugsamer Deliberation ein gewisses Conclusum solcherwegen zu machen." — Sie bemerkten zweitens, wie dem Angeführten gerade ganz entgegen jene Steuermandate ständen, weil, wiederholen sie, nach den von ihnen beigebrachten Documenten „die Stände mit solchen extraordinären Anlagen ohne vorhergängiger und bei ordentlichen Landtagen und Versammlungen gepflogener Berathschlaung nicht belegt worden." „Es hat vielmehr die aller- und gnädigste Herrschaft bei dergleichen Begebenheiten, wann die Landes: Defension oder andere erhebliche Ursachen eine extraordinaire Contribution erforderte, Prälaten und Ritterschaft auch Städte und Stände convociren, Ihnen solches auf dem Landtag proponiren, und deren Bedenken darüber vernehmen lassen." Die 80 Thaler vom Pfluge zu erlegen erklären sie sich überhaupt unvermögend, auch habe ihr Credit durch die Mandate bereits gelitten, doch wären sie bevollmächtigt, außer der ordinären Contribution deren 40 außerordentlich anzubieten. Jedoch bedingungsweise; denn dagegen verhoffen sie eine Erklärung von Seiten der Landesherrschaften:

„daß diese extraordinaire Anlage denen Landes: Privilegiis allerdings unnachtheilig seyn; hingegen sowohl die hinkünftig zu erlegende ordinaire als extraordinaire Contributiones jederzeit auf denen Landtagen proponiret, darüber deliberi-

ret, und daselbst ein Schluß gemacht werden solle."

Schließlich wiederholen sie nochmals ihr Gesuch wegen des Landtags und Bestätigung der Privilegien.

Der Commissarien Erwiederung hierauf (26sten Juli) ist: „Wegen der angesprochenen Privilegien würden sie an die Herrschaften berichten, gewärtigten demnach, daß alle ihnen abgehende dahin gehörige Documente bei ihnen in originali oder in forma probante producirt würden; übrigens wenn es Observanz gewesen, daß auf Landtagen vorher Alles sey proponirt worden, so finde sich ebenfalls in den Recessen, daß die Stände sich nie entzogen das Nothwendige beizutragen; ehe also wegen jener Observanz die Commissarien näher an die Herrschaft referiren könnten, erwarteten sie, daß Prälaten und Ritterschaft sich in Hinsicht dieses Punctes ebenfalls der Observanz gemäß zulänglicher erklärten. Wegen Erhaltung des Credits werde man ihre Vorschläge gern vernehmen."

Prälaten und Deputirte der Ritterschaft hiesiger Herzogthümer Schleswig-Holstein entgegneten d. d. Schleswig den 30sten Juni: daß sie bei den gethanen Anträgen verharren müßten. In Absicht der erforderlichen Anlagen blieben sie dabei, daß vorher auf den Landtagen die Proposition geschehe; übrigens würden sie ihrer Schuldigkeit stets eingedenk seyn, hätten das auch durch ihr Anerbieten bewiesen. Den

Credit angehend, derselbe „würde dadurch hauptsächlich wieder hergestellt werden können, wenn die Landtage nach dem alten Herkommen ausgeschrieben, und die Anlagen derer Contributionen nach den alten Verfassungen reguliret werden mögten;“ dann wiederholen sie nochmahls alle frühere Anträge wegen des Landtages, der auf denselben zu proponirenden ordentlichen und außerordentlichen Contributionen, der Privilegien-Bestätigung; und eben dahin führen sie auch ihre sonstigen gravamina in andern eingereichten Eingaben zurück.

§. 16.

Auflösung der Landes-Commission. Ausschreibung des Landtags zu Rendsburg, ohne Suziehung der Städte. Gegenvorstellungen der Ritterschaft.

Da die Commissarien solchergestalt nicht zum Ziele kamen, begehrtten sie bloß am 6ten Julius zum Behuf der erbetenen Bestätigung der Privilegien die Originale derselben zur Einsicht und entließen Prälaten und Deputirte. Endlich unterm 12ten September theilten sie Prälaten und Ritterschaft in Hinsicht des in der Landes-Commission Verhandelten die Willensmeinung der Herrschaften mit, und gleich zu Anfang in Hinsicht des hauptsächlichsten gravaminis folgendes:

„Nachdem Prälaten und Ritterschaft dafür gehalten, daß, obgleich bei dieser Schleswigschen

Commission ein gut Theil desjenigen bereits vorgekommen und erörtert worden, wesfalls dieselben einen sogenannten Landtag Aller- und unterthänigst verlanget, dennoch ihnen und dem gesammten Lande höchst erprieslich seyn würde, wann Ihre Königl. Majestät und Hochfürstl. Durchlaucht Sich aller- und gnädigst gefallen lassen wollten, Sie bei einem solchen Landtage über alles, so Sie noch weiter zu des gemeinen Landes Wohlfahrt und in specie auch zu Reetablirung des verfallenen Creditwesens und Abstellung einer und andern eingerissenen Mängel und Unordnungen vorzustellen haben mögten, in Königl. und Hochfürstl. Gnaden zu hören, daß höchst- und hochgedachte Ihre Königl. Majestät und Hochfürstl. Durchlaucht sothane Ihrer getreuen Prälaten und Ritterschaft aller- und demüthigste Bitte in aller- und gnädigste Consideration gezogen, und sich mit einander dahin freund-vetterlich vereinbaret, daß noch in diesem jetzt laufenden Jahre Prälaten und Ritterschaft zu dem Ende von neuem convociret werden sollen, wie Sie dann den Tag und Ort mit nächsten intimiren lassen werden."

Mit den angebotenen 40 Thalern vom Pfluge erklären sich die Herrschaften für das Jahr zufrieden, jedoch voraussetzend, daß wegen des Abtrags der andern Hälfte das Nöthige auf dem bevorstehenden Landtage geschehen werde.

Der Landtag ward am 14ten September gemeinschaftlich ausgeschrieben; allein in dem Patent wurden gegen den ausdrücklichen Antrag von Prälaten und Ritterschaft und gegen die Verfassung, zum ersten Mal*) die Städte nicht mit berufen. Prälaten und Ritterschaft beschloffen in ihren die Woche darauf gehaltenen Conventen mit großer Einmüthigkeit (nur sechs Stimmen waren für die Verschiebung dieses gravaminis bis auf den Landtag) eine Bittschrift um ebenmäßige Berufung der Städte einzureichen; auch daß der Landtag in der Festung Rendsburg gehalten werden sollte, erregte mancherlei Bedenklichkeit und es ward auch in dieser Hinsicht eine Gegenvorstellung genehmigt**). Die Folge zeigt, daß keine Aenderung erreicht ward.

Aus diesem actenmäßig erzählten Verlaufe geht hervor,

1) daß der Prälaten und Ritterschaft unermüdliches Andringen allein den Landtag von 17 $\frac{1}{2}$, bis dahin den letzten, bewirkt hat,

2) was Prälaten und Ritterschaft unter einem Landtage verstanden, nemlich auf hergebrachtem Wege eine Versammlung sämtlicher Stände, das heißt, der Prälaten, Ritterschaft und Städte;

*) Die Städte haben die Landtage beschickt, so lange sie geladen wurden. S. den Anhang No. X.

***) Den Beweis giebt das Protocoll der damahls gehaltenen Convente. Die Vorstellung gegen Rendsburg ist freilich in die Besorgniß wegen einer dort herrschenden Krankheit eingekleidet.

3) also, daß es nicht ihre Schuld, sondern gegen ihren Wunsch und Willen war, daß die Städte unberufen blieben. *)

S. 17.

Verhandlungen auf dem Rendsburger Landtage. Einstweilige Aussetzung des Landtags.

Vom Rendsburger Landtage wird Folgendes hierher gehören. Prälaten und Ritterschaft, während sie die ihnen als noch rückständig aufse neue angemuthete Hälfte der 80 vom Pfluge abzulehnen und die übrigen nicht so allgemein wichtigen Propositionen zu erledigen suchen, ließen ihr Hauptziel nicht aus den Augen. Dieses war die Aufrechthaltung der alten Landesverfassung. Sie gehen in ihren gravaminibus (10ten October) davon aus, daß Prälaten und Ritterschaft, Stände und Städte immer noch den schuldigen, die Treue fester knüpfenden Erbhuldigungseid nicht geleistet hätten; bitten einen Tag zur Annahme der Huldigung anzusetzen „und zugleich die Ritter wie auch die Städte in hiesigen Herzogthümern, so weit dieselbe dar:

*) Viertens ergiebt sich, was von der Behauptung eines Schriftstellers zu halten sey, welcher wissen will, daß die Landtage „gegen die Wünsche der Regierung“ bloße Versammlungen der Ritterschaft geworden wären. S. Ueber die staatsrechtliche Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein u. über die Ansprüche beider Länder auf eine ständische Verfassung. A. d. Franzöf. (Kiel 1816) S. 53.

unter gehdren, dazu mitconvociren und citiren zu lassen."

Hievon bahnen sie sich den Weg 2) zu der Anführung, daß die „Privilegien von Prälaten, Ritterschaft, Ständen und Städten“, ungeachtet gnädiger Versicherung des nun seit zwölf Jahren regierenden Königs und so auch von Herzoglicher Seite, doch noch immer unbestätigt wären, von jeher aber die Landesherren solche den Ständen bestätigt und hingegen von ihnen den Homagialeid entgegengenommen hätten; sie bitten um die Bestätigung. Sie wiederholen 3) in Absicht der Steuern ihre Beziehung auf die alte unaufgehobene Verfassung, namentlich auch auf den Hergang bei den letzten Landtagen von 1673 und 1674, und richten ihren Antrag dahin,

daß man auf diesem Landtage sich wegen der jährlich zu erlegenden Contribution auf einen gewissen Fuß vereinbaren, Prälaten und Ritterschaft aber mit keiner extraordinären Contribution künftig belegen möge, sondern wenn in Kriegszeiten die Umstände es erfordern sollten, solche vorher auf einem Landtage proponiret und ein Schluß darüber gemacht werde.

Allein die Landtags-Commissarien (die schon bekannten Männer) in ihrer „vorläufigen Resolution" (29ten Octbr.) blieben bei der Nothwendigkeit stehen, der gegenwärtige Zustand erlaube einmahl nicht, von den außerordentlich noch nachzutragenden 40 vom Pfluge und von der hactenus ordinair gewesenen Contribu-

tion abzugehen. Das Rechtsverhältniß kommt in keine Erwägung; doch vertrösten sie in dieser Hinsicht auf eine endliche favorable Erklärung am Schlusse des Landtags, die man durch Devotions-Bezeigung befördern werde. — Auf der Prälaten und Ritterschaft Andringen und Bitte um Aufklärung (3ten Novbr.), von welcher Art denn diese oft erwähnte Devotions-Bezeigung seyn solle, erwiederte die Commission den folgenden Tag, zuerst mündlich, dann durch einen Protocollauszug, daß man sich deshalb separatim an die Commissarien jeder der Herrschaften zu wenden habe.

Auch das geschah. Und nun erklärten denn die Königlich-Commissarien, daß gegen noch eine außerordentliche Leistung, einen zinsbaren Vorschuß nemlich von 400,000 Reichsthalern, wofür die Einkünfte von Süderdithmarschen Unterpfand seyn sollten, Se. Königl. Majestät sich willig erweisen würden, „in ihren Anliegen hinwiederumb einzuwilligen.“ Weniger grade herausgehen die fürstlichen Commissarien: sie sähen noch zur Zeit nicht ab, daß verschiedene unter den von Prälaten und Ritterschaft übergebenen Punkten *de jure* pretendirt werden könnten. Wie nun aber sie ihres Theils gern das Ihrige thun würden, falls ihnen nur von löblichen Prälaten und Ritterschaft etwas *suppeditiret* werde, welches statt der sonst etwa *in iure* fundirten *rationen* bei der aller- und gnädigsten Herrschaft eine *Motive* fourniren könnte, in das:

jenige zu consentiren, welches nur bloß und allein von der Gnade dependiret, so würden daher löbliche Prälaten und Ritterschaft von selbst auch leichtlich begreifen „was bei so bewandten Umständen bei ein oder andern Herrschaft wohl das zulänglichste *Motive* seyn könne einen gemeinschaftlichen *consensum* auszuwirken.“

Prälaten und Ritterschaft gaben hierauf ihre Bestürzung über die ohne Ende erneuten unerschwinglichen Anforderungen zu erkennen; doch unter Voraussetzung der Gewährung ihrer Anträge wegen des Landtags, der ordentlichen Contribution und der Privilegien, bieten sie sich an außerordentlich 20 Thaler vom Pfluge (statt der 40) zu geben und außerdem 200,000 Thaler als Anleihe für den König, auch eben so viel nach drei Jahren für den Herzog anzuleihen.

Allein vergeblich schmeichelten sie sich, den Kaufpreis ihrer Rechte jetzt wenigstens zu kennen. Plötzlich (16ten Novbr.) trugen die Commissarien statt der Anleihe auf ein Donativ an, von 100,000 Thalern für jeden Landesherrn, die sich der König an der Anleihe wolle kürzen lassen; der Herzog begehrte keine Anleihe, bloß das Donativ.

Nach wiederholten Gegenerklärungen der Prälaten und Ritterschaft, daß dieses unmöglich und sie sich überhaupt zu gar nichts erbieten könnten, bevor nicht die Verfassung anerkannt sey, brach für dieses:

mahl am 17ten Novbr. der Landtag ab, weil wegen des Landgerichts viele vom Adel abwesend seyn mußten.

Auch hatten die Commissarien eine landesherrliche Resolution angekündigt, welche abgewartet werden mußte; wegen ihres längeren Ausbleibens wurden mehrere Termine zur Wiedereröffnung abgesagt, und das Jahr ging darüber hin. Der Prälaten und Ritterschaft Bitte, von der Kieler Umschlagszeit hergenommen, daß der Landtag doch in Kiel fortgesetzt werden möge, blieb unbeachtet.

§. 18.

Ausgang des Landtags, Bestätigung der Privilegien und wie auf diesem, bis dahin letzten Landtage, die ordentliche Contribution festgestellt, im Uebrigen aber das Recht der steuerbewilligenden Landtage erhalten und anerkannt ward.

Endlich meldeten die Commissarien, der Herrschaften Resolution an die Landtags-Versammlung sey nunmehr eingegangen und entboten Prälaten und Ritterschaft auf den 29sten December wieder nach Rendsburg; anstatt nun aber den Inhalt der Resolution, womit, wie sie schreiben, Prälaten und Ritterschaft völlig content zu seyn Ursache hätten, mitzutheilen, erklärten sie sich dahin, daß sie nun dagegen abwarten wollten, welchen zulänglichen Schluß Prälaten und Ritterschaft wegen der Anleihe und des Donativs gefaßt hätten, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, ihnen die Königl. und Fürstl. Resolution bekannt zu machen *).

*) Protocollauszug vom 30ten December.

Weise werden Prälaten und Ritterschaft dahin gebracht, daß sie, jedoch abermahls unter ausdrücklicher Bedingung der vorhergehenden Anerkennung der oft erwähnten Grundlagen, zuerst dem Könige auf nächsten Umschlag 115,000 Thaler und weiter auf Johannis 35,000 Thaler als Anleihe und 50,000 Thaler als Donativ (und ebenfalls dem Herzoge nach vier Jahren dasselbe Donativ) anbieten (31sten December). Als die Königl. Commissarien das noch viel zu wenig fanden, ein viel Mehreres als Anleihe und beiderseitige Commissarien mindestens ein Donativ von 100,000 Thalern für jeden Herrn begehrten (14. Jan. 1712), Prälaten und Ritterschaft aber ihr voriges Erbieten unter den alten Bedingungen wiederholten (16. Jan.), kam es zu offenkundigen Drohungen (18. Jan.): Die Commissarien wären nicht befugt abzugehen, die Erklärung sey noch heute einzubringen, „oder aber Sie hätten zu gewärtigen, daß auf den widrigen Fall die Commission auseinandergehen und sonst Ihre mesures hierinnen nehmen werde.“

Nachdem hierauf Prälaten und Ritterschaft abermahls (doch stets Bedingungsweise) zugelegt, das Donativ verdoppelt, erfolgte dennoch was versprochen worden, nicht; nemlich keine landesherrliche Resolution, sondern eine vorläufige, die landesherrliche Bestätigung noch erwartende Commissionale Resolution (vom 25. Jan.), wie auch der Titel besagt:

„Der Königl. und Fürstl. Landtagscommission, über die von Prälaten und Ritterschaft bei bis daheriger Landtags-Versammlung angebrachte Postulata, bis auf Ihre Königl. Majestät und Ihre Hochfürstl. Durchlaucht binnen 14 Tagen zu verschaffende aller- und gnädigste Ratification, ertheilte Resolution *).“

Ihr Inhalt, soweit er hieher gehörig, ist: 1) in Absicht der Erbhuldigung und dabei eingeführten Bestätigung der Privilegien, daß Ihre Königl. Majestät, obgleich sie der Treue ihrer Prälaten und Ritterschaft genugsam versichert und demnach die Ceremonie der Huldigung überflüssig zu achten, dennoch zu bequemerer und gelegenerer Zeit als die jetzige, der Prälaten und Ritterschaft allerunterthänigstem Verlangen hierin zu deferiren geneigt; wie das schon zu Anfang der Regierung erklärt, wolle der König sie bei ihren rechtmäßigen althergebrachten Privilegien lassen, auch für sich und seine Erbsuccessoren ein eignes Diplom darüber und daß ihnen nicht zuwider gehandelt werden solle, ausstellen, das Gleiche verspreche der Fürst-Administrator im Namen seines Durchlachtigsten Mündels durch ein ebenmäßiges Diplom zuzusichern. 2) In Absicht der Steuern und des Landtags **),

*) Vollständig abgedruckt in der Privilegien-Sammlung S. 225 ff.

***) Die Commissarien bedienen sich hier des sehr unpassenden Ausdrucks, die Landesherren wären Willens „das

„daß bei Friedenszeiten die ordinaire Contribution so wie sie bishero in beiden Fürstenthümern monatlich entrichtet worden, nicht allein nicht erhöht, sondern so weit es immer möglich gemildert, und bei Kriegszeiten, wann die Nothwendigkeit erfordern werde extraordinaire Auflagen auszuschreiben, solche vorhero Löbl. Prälaten und Rit-

der aller- und gnädigsten Herrschaft sonst unbeschränkt zustehende *Ius collectandi* dahin zu moderiren, daß bei Friedenszeiten u. s. w. (Priv. VII. S. 227.) Eben so suchten schon früher die Herzoglichen Commissarien alles als Gnadensache darzustellen. Schädlich kann die Phrase den Privilegien nicht werden, 1) weil eine vorläufige Resolution von landesherrlicher Commissarien keine landesherrliche ist, 2) weil, wie unten erhellt, die Landesherren gerade diesen ganzen passus und diesen einzigen passus in ihren ratificationen nicht bestätigten und 3) weil die Landesherren sich dieses Ausdrucks bei der ganzen folgenden Verhandlung, wie billig, nicht bedient haben. 4) Wie verfänglich auch die Absicht der Commissarien als sie jenen Satz einflochten, gewesen seyn mag, es fehlt viel daran, daß das *Ius collectandi*, selbst das unumschränkte, einerlei Bedeutung habe mit dem was wir unter dem Rechte willkührlicher Besteuerung der Unterthanen verstehen. Der Ausdruck ist dem deutschen Reichs: Styl des 17ten Jahrhunderts abaeborgt und pflegt das Recht die Steuern unter Aufsicht zu halten und zu erheben (richtiger *Ius subcollectandi* genannt) vornehmlich aber die Reichs- und Kreisanlagen ohne Weitres auszuschreiben, zu bezeichnen. So unterschied das Reichskammergericht, als es im Jahre 1746 in Sachen der Landstände der Graffschaft Lippe, Klägern wider die gräflich Lippe: Dermoldische Vormundschaft ein Urtheil abgab, mit klaren Worten das

terschaft auf einer Landtags-Versammlung dargethan werden solle."*)

Prälaten und Ritterschaft hatten sich inzwischen, da die Ratification, statt der vierzehn Tage, Monate lang hinzögerte, vom Landtage entfernt; erst zum 18ten Mai wurden sie aufgefordert einige aus ihrer Mitte zur Empfangnahme abzuschicken. Der Convent beschloß mit wohlbedachter Vorsicht in corpore auf dem Landtage zu erscheinen. Denn der Kampf war nicht zu Ende. Die verhofften Ratificationen und Bestätigungen freilich waren wirklich da; allein die Ratificationen (vom 27. April)**) bestätigen zwar Alles übrige, schließen aber gerade den einen für die Verfassung wichtigsten Punkt von der Bestätigung aus, durch die Clausel:

„außer was den Punkt wegen der ordinären und extraordinären Contribution betrifft, als wel-

dem Landesherrn allein (d. i. unumschränkt) zustehende ius collectandi von dem Steuerbewilligungsrechte der Landstände, indem der Spruch dahin geht, „daß, so viel das Erste Gravamen betrifft, von der Landesherrschaft, jedoch unter Vorbehalt des derselben allein zustehenden iuris collectandi, keine Contributiones eigenmächtig, ohne derer Landstände Bewilligung, angeleget, sondern hierunter denen Reichs- und Kreis-Schlüssen, auch denen Lippischen Landtags-Abschieden, Landesherrlichen Reversalien, und Verträgen durchaus gemäß in allweg verfahren werden solle.“ — S. Strubens Abh. von den Landständen in f. Nebenstunden Th. II. Abth. 10. S. 409 f. Vgl. was oben S. 32 bemerkt worden.

*) Privil. S. 227.

***) Abgedruckt in der Privilegien-Sammlung S. 235 - 240.

den Wir dahin verstanden haben wollen daß die von offermelten Prälaten und Ritterschaft zu erhebende ordinaire Contribution bei Friedenszeiten niemahls verhöhet, noch bei Kriegszeiten einige extraordinaire Contributiones ohne der unumbgänglichen Nothwendigkeit ausgeschrieben, solchen Falls aber Prälaten und Ritterschaft dennoch vorher zu einer Landtags-Versammlung, die nur viele Weitläufigkeiten und Unkosten verursachen würde, nicht convociret werden sollen."

Privileg. S. 236 und 239.

Wenn es dabei verblieb, fiel außer der früher gegebenen Aussicht zur Milderung der ordentlichen Contribution die ganze Steuergerechtfame und mit den Landtagen die Grundlage der ganzen Verfassung hinweg. In solcher Begleitung konnten selbst die zugleich mitgetheilten, noch nicht einmahl eingehändigten, Bestätigungen der Privilegien *) nicht trösten, die freilich sonst genügend und bis auf die Hinweglassung des Eides mehrentheils in alter Form waren, aber doch dabei die beschränkende Ratification in die Bestätigung mit ausnahmen, mithin in derselben Acte die Verfassung anerkannten und sie zu vernichten schienen **). Gegen diesen Ausgang nach so großen Ver-

*) Vom 25. und 27. April. Abgedruckt in der Privilegien-Sammlung S. 240 — 246.

***) In beiden Confirmationen der Privilegien wird die Commissionale-Resolution vom 25. Jan. aufgeführt und mitbestätigt, in der Königl. jedoch (mit stiller

mühungen mußte das Möglichste versucht werden. Prälaten und Ritterschaft gaben, Rendsburg den 2ten Juni, ihre Vorstellungen ein, in Absicht der wichtigsten Verfassungspunkte dahin lautend: Die Privilegien wären diesesmahl nicht eidlich bestätigt, wie doch von Alters durch Jahrhunderte hergebracht, doch hofften sie daß Versicherung bei Worte und Glauben, ohne Gefährde, gleiche Kraft und Wirkung haben werde. Da aber aus sämtlichen Privilegien erhelle, daß außer der Fräulein: Steuer und der bei einer hauptsächlichen Niederlage, den Ständen ohne vorherigen Landtag keinerlei Steuer angemuthet werden dürfe, habe sie die in der Ratification geschehene Aenderung in Bestürzung gesetzt, weil diese jene ganze Gerechtsame und die Landtage vernichte. Und doch sey Alles, wozu sie sich verstanden, gerade nur unter der Bedingung der Bestätigung jener zugesagt; sie bäten deshalb inständigst jene rechtswidrige Beschränkung zurückzunehmen.

Wiewohl bei Uebergabe der Schrift die Commissarien erklärten, es sey das nun einmahl das Ultimatum, sie hätten Befehl den Landtag abzubrechen, kamen nichts desto weniger Prälaten und Ritterschaft am 4ten Juni abermahls ein und erklärten sich zwar jetzt bereit die Landesherrlichen Confirmationen und Ratificationen anzu-

Beziehung auf die beschränkende Ratification) nur „auf gewisse maße;“ in der Herzoglichen aber unverhohlen mit Ausnahme dessen was „in der von Uns darüber unterm heutigen Dato gnädigst ertheilten Ratification nicht etwan auf gewissermaassen limitiret ist.“

nehmen, jedoch nur in der Zuversicht und mit der Bitte, daß König und Herzog bei Entrichtung des Donativs ihnen eine Erklärung geben würden, daß sie jene Clausel in der Ratification nicht so verständen, als sey an keine Milderung der ordinären Contribution auch in Friedenszeiten zu denken, und als sollten wegen außerordentlicher Contributionen ebenfalls keine Landtage gehalten werden, was dem Hauptpuncte der bestätigten Privilegien entgegen wäre, sondern daß darunter nur etwa schleunige Fälle in Kriegszeiten verstanden würden, übrigen aber es bei der alten Gerechtfame und Berufung des Landtags bleiben solle. Diese Erklärung erbäten sie sich von den Landesherren und ebenfalls, daß die Landtags-Commissarien schon jetzt erklären mögten, wie sie überzeugt wären, daß die Landesherren die Confirmationen und Ratificationen wirklich so verständen.

Auf diese Anträge gingen die Commissarien endlich völlig zustimmend ein, erklärten sich mit der Ritterschaft überzeugt, daß der Landesherren Absicht und Meinung die vorausgesetzte sey, foderten auf, sich diese Gewisheit durch unmittelbare Schritte zu verschaffen, und schlossen eilends noch am selben Tage, am 4ten Junius die Landtagsversammlung.

Prälaten und Ritterschaft aber unterließen nichts, um sich die unmittelbare Versicherung zu verschaffen, und erlangten wirklich von beiden Landesherren (d. d. Isehoe den 19ten Julius und d. d. Gottorp eiusd.)

Privileg. S. 246—250.

eine „Erläuterung der Prälaten und Ritterschaft gegebenen Ratification, den Punct der Contribution betreffend,“ im Wesentlichen ganz gleich; und dahin lautend:

1) Daß es nicht die landesherrliche Absicht gewesen sey, ihnen die Hofnung auch zur Milderung der ordinären Contribution zu benehmen;

2) daß auch der Landesherren Meinung nicht dahin gehe, alle Landtagsversammlungen in totum aufzuheben, sondern es hätten dieselbe in der vorherangezogenen Clausel nur derentwegen sich also expliciret, „weiln bei unentbehrlicher Ausschreibung einer extraordinären Contribution in Kriegeszeiten dann und wann solche pressante casus vorzufallen pflegen, daß nicht vorhero weitläufige Zusammenkünfte darüber gehalten werden, oder selbige einen Verzug leiden können.“

Auf solche Weise blieben die drohenden geheimen Artikel des Altonaer Necesses unerfüllt und die Gerechtfame ward gerettet in der schwierigsten Zeit.

Die schleswig-holsteinische ordinaire Contribution soll fortan niemahls erhöht werden. Außerordentliche Contributionen sollen, außer in dringenden Kriegsfällen, nicht anders als nach Bewilligung des Landtags ausgeschrieben werden.

Diese Landtagsakung, auf dem alten Grundvertrage beruhend, hat der Urältervater unsers jetzt regierenden Königes genehmigt und befestigt, zu einer Zeit, da neue Zwistigkeiten beider Herrschaften vor der Thüre und wenig Hofnung war, daß sobald wieder ein Landtag seyn werde. Diese Sakung behauptet ihre rechtliche Verbindlichkeit bis zu einem neuen Landtage.